

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 140			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Rietz Datum: 26.01.2016			
Tagesordnungspunkt Durchführung von Pflegearbeiten auf dem Campingplatz der Gemeinde Mariental durch ehrenamtlich Tätige; a) Erlass einer Richtlinie b) 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 26.10.2001							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
nö	11.02.2016	VA Mariental					
ö	11.02.2016	GR Mariental					

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:
Finanzhaushalt	☐	Produkt				
Kostenstelle		Sachkonto				
Ansatz		EUR	verfügbar		(Rietz)	(Rietz)

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,

- a) die anliegende Richtlinie über die Durchführung von Pflegearbeiten auf dem Campingplatz Loosteich durch ehrenamtlich Tätige sowie
- b) die 5. Änderungssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Mariental hat sich nach Eintritt des damaligen Gemeindearbeiters Minor in den Ruhestand dafür ausgesprochen, einen Teil der Pflegearbeiten auf dem Campingplatz durch Ehrenamtliche ausführen zu lassen. Dies ist nach wie vor im Vergleich zur Ausführung durch den Bauhof kostengünstiger.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit unterscheidet sich von einem Arbeitsverhältnis durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit der tätigen Person. Daraus folgt, dass ein ehrenamtlich Tätiger nicht der Weisungsbefugnis der Kommune unterliegt. Er ist in der Gestaltung der ehrenamtlichen Tätigkeit frei und nicht an Weisungen gebunden. Von der Kommune wird lediglich der Aufgabenbereich in der Bestellung festgelegt.

Die ehrenamtlich Tätigen üben ihre Dienste vollkommen unabhängig aus und können die Tätigkeit auch ohne Einhalten von irgendwelchen Kündigungsfristen wieder aufgeben. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung.

Folgende Arbeiten werden auf dem Campingplatz Mariental durch ehrenamtlich Tätige ausgeführt:

Mähen der Rasenflächen
Reinigung der Wege
Schneiden der Hecken
Laubbeseitigung
Leerung der Abfallbehälter und Beladen der Abfallcontainer
Leerung der Sperrmüllbox

Da es sich beim Campingplatz um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mariental handelt, ist grundsätzlich der Gemeindedirektor für die Kontrolle der Ausführung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zuständig. Er kann diese Aufgabe aber auch auf Mitarbeiter des Campingplatzes übertragen. Diese Verfahrensweise ist grundsätzlich möglich.

Nach Auffassung der Verwaltung erscheint es jedoch sinnvoll, die grundsätzlichen Regelungen für die Pflegearbeiten auf dem Campingplatz durch ehrenamtlich Tätige in eine Richtlinie zu fassen. Ebenso ist es zwingend erforderlich, die Satzung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung entsprechend zu ändern.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung dem Rat der Gemeinde Mariental vor, gemäß § 58 Abs.1 Nr. 2 NkomVG, eine Richtlinie für die Pflegearbeiten auf dem Campingplatz durch ehrenamtlich Tätige zu erlassen und eine Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten zu beschließen.

Anlagen:

Entwurf der Richtlinie der Gemeinde Mariental über die Durchführung von Pflegearbeiten auf dem Campingplatz Loosteich durch ehrenamtlich Tätige

**Entwurf der 5. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Richtlinie der Gemeinde Mariental über die Durchführung von Pflegearbeiten auf dem Campingplatz Loosteich durch ehrenamtlich Tätige

Der Rat der Gemeinde Mariental hat während seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen, bei Ausführung von Pflegearbeiten auf dem Campingplatz Loosteich, ist grundsätzlich möglich.
2. Auf dem Campingplatz der Gemeinde Mariental sollen folgende Pflegearbeiten durch ehrenamtlich Tätige ausgeführt werden:
 - Mähen der Rasenflächen
 - Reinigung der Wege
 - Schneiden der Hecken
 - Laubbeseitigung
 - Leerung der Abfallbehälter und Beladen der Abfallcontainer
 - Leerung der Sperrmüllbox
4. Die ehrenamtlich Tätigen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis der Gemeinde Mariental. Sie sind in der Gestaltung der ehrenamtlichen Tätigkeit frei und nicht an Weisungen gebunden. Die Gemeinde hat lediglich den Aufgabenbereich in der Bestellung festgelegt. Die ehrenamtlich Tätigen üben ihre Dienste vollkommen unabhängig aus und können die Tätigkeit auch ohne Einhalten von irgendwelchen Kündigungsfristen wieder aufgeben. Die Bestellung erfolgt schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Bewerber für dieses Ehrenamt sollen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gewonnen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durch Mitteilungen in der örtlichen Presse und Veröffentlichung in allen Aushangkästen der Gemeinde bekannt zu machen.
6. Der Verwaltungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Verwaltung, welchen Bewerbern ein Ehrenamt für die Pflegearbeiten übertragen wird.
7. Der Gemeindedirektor ist grundsätzlich für die Kontrolle der Ausführung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zuständig. Er kann diese Aufgabe aber auch auf Mitarbeiter des Campingplatzes übertragen.
8. Die erforderlichen Geräte stellt die Gemeinde Mariental, sofern die betreffenden Bewerber eigene Geräte nicht zur Verfügung stellen können. Stellt der Bewerber aber eigene Geräte zur Verfügung, werden die anfallenden Kosten für Betriebsmittel von motorgetriebenen und für die Pflege erforderlichen Geräte und Maschinen den ehrenamtlich Tätigen gegen Vorlage der Rechnung erstattet, sofern diese angemessen sind.
9. Die ehrenamtlich Tätigen sind über die Gemeinde haftpflicht- und unfallversichert.
10. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Mariental. Für die steuerrechtliche Behandlung der gewährten Aufwandsentschädigung ist jeder ehrenamtlich Tätige selbst verantwortlich.
11. Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft.

Mariental, den

Gemeindedirektor

Bürgermeister

- Entwurf -

5. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunal Verfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende 5.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 26.10. 2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der § 2 a mit folgender Fassung eingefügt:

§ 2 a

Aufwandsentschädigung für Pflegearbeiten auf dem Campingplatz

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflegearbeiten auf dem Campingplatz der Gemeinde Mariental eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 1.500,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mariental, den

Gemeindedirektor

Bürgermeister